

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

26. MÄRZ 2021 - Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19

Die Ministerin des Innern,

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 23;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 11 und 42;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 181, 182 und 187;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund von Artikel 8 § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften befreit;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 25. März 2021;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 26. März 2021;

Aufgrund der am 26. März 2021 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit, die es nicht zulässt, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Tagen abzuwarten, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, Maßnahmen zu erwägen, die sich auf epidemiologische Ergebnisse stützen, die sich Tag für Tag weiterentwickeln, wobei die jüngsten Ergebnisse die auf der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 24. März 2021 beschlossenen Maßnahmen gerechtfertigt haben; dass es daher dringend erforderlich ist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen und andere anzupassen;

In Erwägung der Konzertierungen zwischen den Regierungen der föderierten Teilgebiete und den zuständigen föderalen Behörden im Nationalen Sicherheitsrat, der am 10., 12., 17. und 27. März 2020, am 15. und 24. April 2020, am 6., 13., 20. und 29. Mai 2020, am 3., 24.

und 30. Juni 2020, am 10., 15., 23. und 27. Juli 2020, am 20. August 2020 und am 23. September 2020 zusammengetreten ist;

In Erwägung der Gutachten der GEES und der GEMS und der Stellungnahmen der RAG und des CELEVAL;

In Erwägung der Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates vom 9. Juli 2020;

In Erwägung des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe *c* der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano;

In Erwägung des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

In Erwägung der Protokolle, die von den zuständigen Ministern in Konzertierung mit den betreffenden Sektoren bestimmt werden;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung;

In Erwägung der Erklärung der WHO in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus COVID-19, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung des Coronavirus COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 ausgerufen hat, das die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In Erwägung der einleitenden Rede des Generaldirektors der WHO vom 12. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass das Virus hauptsächlich zwischen engen Kontakten übertragen wird und zu Ausbrüchen der Epidemie führt, die durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen eingedämmt werden könnten;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 15. Oktober 2020, in der er darauf hingewiesen hat, dass die Situation in Europa sehr besorgniserregend ist und dass die Übertragung und die Übertragungsquellen in den Häusern, an geschlossenen öffentlichen Orten und bei Personen, die die Selbstschutzmaßnahmen nicht korrekt befolgen, stattfinden beziehungsweise zu finden sind;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO vom 26. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass die höchsten Fallzahlen von COVID-19 in der Woche vom 19. Oktober 2020 verzeichnet worden sind und dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Mitarbeiter des Gesundheitspflegesektors zu schützen; dass Schulen und Unternehmen offen bleiben können, dafür aber Kompromisse eingegangen werden müssen; dass der Generaldirektor bestätigt, dass das Virus durch schnelles und gezieltes Handeln unterdrückt werden kann;

In Erwägung der Erklärung des Regionaldirektors der WHO für Europa, Doktor Hans Henri P. Kluge, vom 18. März 2021, in der er angibt, dass wöchentlich mehr als 20 000 Menschen in der Region durch das Virus versterben; dass die Zahl der Menschen in Europa, die an COVID-19 sterben, jetzt höher ist als um dieselbe Zeit im vergangenen Jahr; dass die ansteckendere Variante B.1.1.7 zur vorherrschenden Variante in der europäischen Region wird; dass Wirkung und Nutzen der Impfstoffe für die Gesundheit noch nicht unmittelbar sichtbar sind; dass es zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist, bei der Anwendung der gesamten Palette von Maßnahmen als Reaktion auf die Ausbreitung des Virus standhaft zu bleiben;

In der Erwägung, dass für unser Land seit dem 13. Oktober 2020 auf nationaler Ebene Alarmstufe 4 (sehr hohe Alarmstufe) gilt;

In der Erwägung, dass der Tagesdurchschnitt der festgestellten Neuansteckungen mit dem Coronavirus COVID-19 in Belgien in den letzten sieben Tagen sehr stark, auf 4 331 bestätigte positive Fälle am 26. März 2021 gestiegen ist;

In der Erwägung, dass am 26. März 2021 insgesamt 2 492 COVID-19-Patienten in belgischen Krankenhäusern behandelt wurden; dass am selben Tag insgesamt 651 Patienten auf Intensivstationen lagen;

In der Erwägung, dass die Inzidenz am 26. März 2021 im 14-Tage-Mittel 464 pro 100 000 Einwohner beträgt; dass die Reproduktionsrate, basierend auf der Zahl der neuen Krankenhausaufnahmen 1,153 beträgt; dass eine Verringerung der Zahlen weiter erforderlich ist, um einen Ausweg aus dieser gefährlichen epidemiologischen Situation zu finden;

In der Erwägung, dass der Anstieg der Inzidenz alle Altersgruppen mit Ausnahme der über 65-Jährigen betrifft; dass der Anstieg bei den 10- bis 19-Jährigen und bei Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren stärker ausgeprägt ist;

In der Erwägung, dass dieser erneute starke Anstieg der Zahlen, sowohl in Bezug auf die Zahl der Infektionen als auch auf die Zahl der Krankenhausaufnahmen, zur Folge hat, dass der Grad der Auslastung der Krankenhäuser, insbesondere der Intensivstationen, wieder kritisch wird; dass der Druck auf die Krankenhäuser und die Kontinuität der Versorgung, die nicht mit COVID-19 zusammenhängt, zunimmt und dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung haben kann; dass die Krankenhäuser Phase 1B des Krankenhausnoteinsatzplans aktiviert haben;

In der Erwägung, dass sich die epidemiologische Situation weiter verschlechtert; dass eine unkontrollierte und exponentielle Ausbreitung der Epidemie vermieden werden muss; dass daher beschlossen wurde, gewisse Maßnahmen aufrechtzuerhalten, andere zu verstärken und zusätzliche zu ergreifen;

In der Erwägung, dass erneut das gesamte nationale Hoheitsgebiet von der Gefahr betroffen ist; dass es von Bedeutung ist, dass für die ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein Höchstmaß an Kohärenz gegeben ist, wodurch ihre Effizienz maximiert wird; dass die lokalen Behörden jedoch die Möglichkeit haben, bei einer Zunahme der Epidemie auf ihrem Gebiet strengere Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sind;

In der Erwägung, dass die Impfkampagne begonnen hat und sie bereits deutliche Auswirkungen auf die Infektionen von Personen, die älter als 65 Jahre sind, zeigt; dass infolgedessen die Zahl der Krankenhausaufnahmen und Todesfälle bei Bewohnern von Wohnpflegezentren abzunehmen scheint; dass dies jedoch noch keine Lockerungen zulässt, da die Zahlen sowohl der Infektionen als auch der Krankenhausaufnahmen ansteigen; dass folglich neue drastische Maßnahmen erforderlich sind, um einem weiteren Anstieg der Zahlen entgegenzuwirken;

In der Erwägung, dass aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation erneut eine drastische Beschränkung der sozialen Kontakte und der erlaubten Aktivitäten erforderlich ist;

In Erwägung der vom Coronavirus COVID-19 ausgehenden Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 eine Infektionskrankheit auslöst, die meist die Lunge und die Atemwege befällt;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund und Nase erfolgt;

In der Erwägung, dass das Auftreten beziehungsweise die Ausbreitung neuer Varianten und Mutationen, die die Wirksamkeit der Impfstoffe beeinträchtigen könnten, verhindert werden muss; dass daher immer noch strenge Regeln erforderlich sind, um einer Ausbreitung des Virus vorzubeugen; dass folglich die bestehenden Maßnahmen verstärkt und neue Maßnahmen ergriffen werden müssen;

In der Erwägung, dass angesichts des Vorhergehenden bestimmte Zusammenkünfte in geschlossenen und überdachten Orten, aber auch unter freiem Himmel noch stets ein besonderes Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen;

In der Erwägung, dass Maßnahmen zur Beschränkung und Überwachung von Zusammenkünften von mehr als vier Personen folglich erneut unerlässlich und verhältnismäßig sind;

In der Erwägung, dass es aufgrund dieser Situation auch wieder erforderlich wird, die Höchstanzahl der Personen, die an Kundgebungen teilnehmen dürfen, zu beschränken;

In der Erwägung, dass Social Distancing per Definition nicht auf Kontaktberufe angewandt werden kann; dass dies zu einem erhöhten Risiko der Übertragung des Virus sowohl für den Dienstleister als auch für den Kunden führt; dass nicht-medizinische Kontaktberufe ihre Tätigkeiten demzufolge aussetzen müssen; dass dies zudem zu einer Verringerung der Anzahl Fahrten und Ausgänge der Bevölkerung führt; dass die häusliche Pflege hilfebedürftiger Personen weiterhin erfolgen können muss;

In der Erwägung, dass aus den Mobilitätsdaten für Belgien hervorgeht, dass die Fahrten zum Arbeitsplatz zwar stabil, aber auf einem hohen Niveau bleiben; dass Homeoffice jedoch Pflicht in allen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten für alle Personalmitglieder ist, außer wenn dies aufgrund der Art der Funktion oder der Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten oder Dienstleistungen unmöglich ist;

In der Erwägung, dass beim Einkaufen große Kundenströme und zahlreiche Kontakte entstehen; dass große Menschenmengen und Kontakte in Geschäften, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Verkehrsmitteln vermieden werden sollten; dass nicht wesentliche Geschäfte aus diesem Grund nur Waren nach Hause liefern, ein Bestell- und Abholsystem oder ein System mit Terminvereinbarung vorsehen dürfen; dass nicht wesentliche Dienstleistungen nur über ein Bestell- und Abholsystem, Lieferung oder ein System mit Terminvereinbarung fortgeführt werden dürfen;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf die Einhaltung aller Gesundheitsempfehlungen und des Social Distancing noch immer an das Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität jedes Bürgers appelliert wird;

In der Erwägung, dass die Hygienemaßnahmen unerlässlich bleiben;

In der Erwägung, dass Tätigkeiten im Freien nach Möglichkeit bevorzugt werden sollten; dass, sofern dies nicht möglich ist, die Räume ausreichend durchgelüftet werden müssen;

In der Erwägung, dass die Gesundheitslage regelmäßig bewertet wird; dass dies bedeutet, dass strengere Maßnahmen nie ausgeschlossen werden können;

Aufgrund der Dringlichkeit,

Erlässt:

Artikel 1 - Artikel 2 § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Arbeitgeber registrieren monatlich über das vom Landesamt für soziale Sicherheit auf dem Internetportal der sozialen Sicherheit zur Verfügung gestellte elektronische Registrierungssystem die Gesamtzahl der Arbeitnehmer im Unternehmen pro Betriebseinheit und die Zahl der Arbeitnehmer, die eine Funktion ausüben, die nicht im Homeoffice erledigt werden kann. Diese Registrierung bezieht sich auf die Anzahl Arbeitnehmer am ersten Werktag des Monats und muss spätestens am sechsten Kalendertag des Monats erfolgen."

Art. 2 - Artikel 5 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "des Artikels 8" durch die Wörter "der Artikel 8 und 8*bis*" ersetzt.

2. Ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt: "In Abweichung von Absatz 2 Nr. 14 dürfen Verbraucher von einer Person desselben Haushalts oder von dem in Artikel 15*bis* erwähnten dauerhaften engen Kontakt begleitet werden, wenn das Unternehmen oder die Vereinigung auf Terminvereinbarung arbeitet. Minderjährige des eigenen Haushalts oder hilfsbedürftige Personen können von einem Erwachsenen begleitet werden."

Art. 3 - In Artikel 8 desselben Erlasses wird § 4 wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen der Abstand von 1,5 m zwischen Dienstleistungserbringer und Verbraucher nicht garantiert werden kann, ist verboten, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen durch:

- Schönheitssalons,
- nichtmedizinische Fußpflegeinstitute,
- Nagelstudios,
- Massagesalons,
- Friseursalons und Barbieri,
- Tattoo- und Piercingstudios.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf:

1. die Erbringung von Dienstleistungen durch die in Anlage 1 zum vorliegenden Erlass erwähnten Handelsgeschäfte, privaten und öffentlichen Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig sind,

2. die Erbringung von Dienstleistungen für Führerscheinausbildungen und -prüfungen und für Ausbildungen zum Steuern von Flugzeugen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung, den Abschluss und die Erneuerung von Qualifikationen und Lizenzen, unter Einhaltung der Modalitäten des anwendbaren Protokolls,

3. die Erbringung von Dienstleistungen durch Fotografen, unter Einhaltung der Modalitäten des anwendbaren Protokolls.

Dienstleistungen am und im Haus des Verbrauchers sind verboten, mit Ausnahme:

1. der Erbringung von Dienstleistungen durch die in Anlage 1 zum vorliegenden Erlass erwähnten Handelsgeschäfte, privaten und öffentlichen Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig sind,

2. der Erbringung von Dienstleistungen durch den Immobiliensektor für Besichtigungen von Immobilien, unter Einhaltung der Modalitäten des anwendbaren Protokolls."

Art. 4 - Derselbe Erlass wird durch einen Artikel *8bis* mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 1 - Vorbehaltlich des Artikels 8 § 2 können Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren anbieten, ihre Tätigkeit nur über ein Bestell- und Abholsystem, ein Liefersystem oder ein System mit Terminvereinbarung fortsetzen.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen Niederlassungen, die hauptsächlich in eine der folgenden Kategorien fallen, für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben, sofern die in Artikel 5 erwähnten Mindestnormen eingehalten werden:

1. Lebensmittelgeschäfte, einschließlich Nightshops,
2. Geschäfte für Hygiene- und Pflegeprodukte,
3. Babyfachgeschäfte,
4. Tiernahrungsgeschäfte,
5. Apotheken,
6. Zeitschriften- und Buchhandlungen,
7. Tankstellen und Kraftstofflieferanten,
8. Telefon-/Internetläden, mit Ausnahme von Läden, die nur Zubehör verkaufen,
9. Geschäfte für medizinische Hilfsmittel,
10. Heimwerkermärkte,
11. Gartenzentren und Baumschulen,

12. Pflanzen- und Blumenhandlungen,
13. Großhandelsgeschäfte für Gewerbetreibende, aber nur für Gewerbetreibende,
14. Einzelhandelsgeschäfte, die auf den Verkauf von Bekleidungsstoffen spezialisiert sind,
15. Einzelhandelsgeschäfte, die auf den Verkauf von Strickgarn und Kurzwaren spezialisiert sind,
16. Schreibwarenhandlungen.

§ 2 - Vorbehaltlich des Artikels 8 § 4 können Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Dienste anbieten, ihre Tätigkeit nur über ein Bestell- und Abholsystem, ein Liefersystem oder ein System mit Terminvereinbarung fortsetzen.

In Abweichung von Absatz 1 bleiben in Anlage 1 zum vorliegenden Erlass erwähnte Handelsgeschäfte, private und öffentliche Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig sind, für die Öffentlichkeit zugänglich.

§ 3 - Bei Nutzung des Systems zur Warenabholung müssen folgende Mindestnormen beachtet werden:

1. Die Waren müssen im Voraus bestellt werden.
2. Die Abholung der Waren erfolgt nur außerhalb der Niederlassung.
3. Warteschlangen sind so zu organisieren, dass Ansammlungen vermieden werden und die Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, eingehalten werden können.

Bei Nutzung des Systems mit Terminvereinbarung müssen folgende Regeln beachtet werden:

1. Die in Artikel 5 erwähnten Mindestnormen sind einzuhalten.
2. Verbraucher dürfen das Unternehmen oder die Vereinigung nur mit einer Bestätigung des reservierten Zeitfensters und während dieses reservierten Zeitfensters betreten.
3. Höchstens 50 Verbraucher werden gleichzeitig in den Gebäuden oder Niederlassungen zugelassen.
4. In den Gebäuden oder Niederlassungen finden nur Tätigkeiten in direkter Verbindung mit dem Verkaufsprozess statt."

Art. 5 - Artikel 15 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "zehn Personen" durch die Wörter "vier Personen" ersetzt.

2. In § 9 werden die Wörter "100 Teilnehmer" durch die Wörter "50 Teilnehmer" ersetzt.

Art. 6 - Derselbe Erlass wird durch einen Artikel *19bis* mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen ergreift in Zusammenarbeit mit der betreffenden lokalen Behörde und der Polizei die erforderlichen Maßnahmen, um Ansammlungen zu vermeiden und die maximale Einhaltung der Präventionsmaßnahmen in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen oder an Haltestellen, in Zügen oder in jedem anderen von ihr organisierten Verkehrsmittel zu gewährleisten.

Vom 3. bis zum 18. April 2021 einschließlich sowie am 24. und 25. April 2021 muss die Kapazität in Zügen mit touristischen Zielorten, wie vom Minister der Mobilität in Absprache mit der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen und dem Nationalen Krisenzentrum festgelegt, auf jeden Fall begrenzt werden, sodass die Präventionsmaßnahmen eingehalten werden, indem grundsätzlich nur Fensterplätze belegt werden, mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, die neben den begleitenden Erwachsenen sitzen dürfen. Die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen sorgt dafür, dass diese Begrenzung eingehalten wird."

Art. 7 - In Artikel 21 § 8 Nr. 1 desselben Erlasses wird der zweite Gedankenstrich wie folgt ersetzt: "Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,".

Art. 8 - Artikel 28 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Die durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen sind bis zum 25. April 2021 einschließlich anwendbar."

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am 27. März 2021 in Kraft.

Brüssel, den 26. März 2021

A. VERLINDEN